



# Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Artikel 4 Abs. 1 (b) der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

Die **IFM Independent Fund Management AG** ist nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dazu aufgefordert, über die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens zu informieren. Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäss Offenlegungsverordnung Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Unter den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sind erhebliche negative Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu verstehen. Die **IFM Independent Fund Management AG** berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. So sind z.B. aktuell noch nicht alle Unternehmen verpflichtet, über entsprechende Nachhaltigkeitsfaktoren zu berichten bzw. eine nicht finanzielle Berichterstattung zu diesen Themen abzugeben. Es liegen daher keine ausreichenden Daten zur umfassenden Feststellung und Gewichtung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen vor. Die Datenverfügbarkeit wird regelmässig beobachtet um zu prüfen, ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden können.

Schaan, 4. September 2024